

# KMU-Erklärung gemäß der Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur in und an Mehrparteienhäusern des Bundesministeriums für Verkehr (BMV) vom 16.03.2026

## 1. Unternehmensdaten

Name des Unternehmens bzw.

Firmenbezeichnung:

---

Registernummer:

---

Registerart:

---

Zuständiges Registergericht:

---

Umsatzsteuer-

Identifikationsnummer (USt-IdNr.):

---

Wirtschafts-

Identifikationsnummer (W-IdNr.):

---

Anschrift:

---

E-Mail:

---

Telefon:

---

NACE-Kategorie (Code)\*:

---

### \*Hinweis:

Falls Sie als Wirtschaftstreiber Ihre aktuelle Zuordnung zum NACE-Code ermitteln möchten, gibt es mehrere Vorgehensweisen zu Ermittlung / Recherche:

- Anfrage bei Ihrem zuständigen Landesamt für Statistik;
- Abgleich der im Handelsregister hinterlegten Geschäftstätigkeit - in der Regel unter "c) Gegenstand des Unternehmens" - mit dem amtlichen [Verzeichnis zur Klassifikation der Wirtschaftszweige](#);
- Anfrage bei Ihrer zuständigen IHK, unter welchem Wirtschaftszweig-Schwergewicht Sie geführt werden;

Eine definitive Wirtschaftszweigzuordnung Ihres Unternehmens und die Bescheinigung dazu kann das Unternehmensregister des für Sie zuständigen Statistischen Landesamtes vornehmen.

## 2. Angaben zur Einstufung als KMU

Gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen.

### Selbsterklärung über Unternehmenstyp, Mitarbeiteranzahl und finanzielle Schwellenwerte

Bitte ankreuzen, welche Aussagen auf das antragstellende Unternehmen zutreffen:

#### 2.1 Unternehmenstyp

**Eigenständiges Unternehmen**

Die Definition der eigenständigen Unternehmen ist den beigefügten Erläuterungen zu entnehmen.

**Partnerunternehmen**

Die Definition der Partnerunternehmen ist den beigefügten Erläuterungen zu entnehmen.

**Verbundenes Unternehmen**

Die Definition der verbundenen Unternehmen ist den beigefügten Erläuterungen zu entnehmen.

**Hinweis:** Sofern Sie ein eigenständiges Unternehmen sind, tragen Sie die in den Ziffern 2.2 und 2.3 geforderten Daten ausschließlich auf der Grundlage der Jahresabschlüsse dieses Unternehmens ein. Sofern Sie ein verbundenes Unternehmen oder ein Partnerunternehmen sind, sind auch Daten der mit Ihnen verbundenen Unternehmen im Einklang mit Art. 6 der KMU-Definition für die Größenermittlung zu berücksichtigen. Bitte beachten Sie dazu die Erläuterungen zu dieser Erklärung.

#### 2.2 Keine Beteiligung öffentlicher Stellen

- Das Unternehmen ist eine private oder juristische Person des privaten Rechts und es liegt **keine** Beteiligung von Bund, Länder und/oder Gemeinden/Gemeindeverbänden vor.

#### 2.3 Angaben zur Größe des Unternehmens

Die Kategorie der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) setzt sich aus Unternehmen zusammen, die **weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.**

#### Angaben zur Ermittlung der Größenklasse des Unternehmens

Anzahl Mitarbeitende (JAE<sup>1</sup>) \_\_\_\_\_

Jahresumsatz: \_\_\_\_\_

Bilanzsumme: \_\_\_\_\_

<sup>1</sup> Jahresarbeitseinheit

**Hinweis:**

Die Schwellenwerte beziehen sich auf den letzten durchgeführten Jahresabschluss. Liegt noch kein abgeschlossener Jahresabschluss vor (Unternehmensneugründung), so werden die Werte anhand der Zahlen des laufenden Geschäftsjahres nach Treu und Glauben geschätzt.

Für Partnerunternehmen und verbundene Unternehmen ergeben sich die Daten aus dem gegebenenfalls konsolidierten Abschluss und sonstigen Daten von Partnerunternehmen und/oder verbundenen Unternehmen. Sie werden mit den anteiligen Daten der eventuellen Partnerunternehmen der verbundenen Unternehmen, die diesen direkt über- oder untergeordnet sind, aggregiert, wenn die Daten der Partnerunternehmen nicht bereits in einen konsolidierten Abschluss einbezogen sind.

- Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der in dieser Selbsterklärung gemachten Angaben. Mir ist bewusst, dass Falschangaben strafrechtlich verfolgt werden können.

## ERLÄUTERUNG

Zu den Unternehmenstypen und zur Berechnung Ihrer Mitarbeiterzahlen sowie Ihrer finanziellen Schwellenwerte

### I. Unternehmenstypen

In der KMU-Definition <sup>(1)</sup> werden drei Unternehmenstypen danach unterschieden, welche Beziehungen zu anderen Unternehmen hinsichtlich der Kapitalbeteiligung, der Kontrolle von Stimmrechten oder des Rechts zur Ausübung eines beherrschenden Einflusses bestehen <sup>(2)</sup>.

#### Typ 1: Eigenständiges Unternehmen

Das Antrag stellende Unternehmen ist eigenständig, wenn es:

- keine Anteile von 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte (unter Berücksichtigung des jeweils höheren Anteils) <sup>(3)</sup> an einem anderen Unternehmen hält;
- nicht zu 25 % <sup>(3)</sup> oder mehr unmittelbar im Besitz eines anderen Unternehmens bzw. einer öffentlichen Stelle oder im gemeinsamen Besitz mehrerer verbundener Unternehmen bzw. öffentlicher Steller ist, von einigen Ausnahmen abgesehen <sup>(4)</sup>;
- keine konsolidierte Bilanz erstellt und nicht im Abschluss eines Unternehmens enthalten ist, das eine konsolidierte Bilanz erstellt, und damit kein verbundenes Unternehmen ist <sup>(5)</sup>.

#### Typ 2: Partnerunternehmen

Das Antrag stellende Unternehmen ist Partnerunternehmen eines anderen Unternehmens, wenn:

- es einen Anteil zwischen 25 % <sup>(3)</sup> und weniger als 50 % <sup>(3)</sup> an diesem anderen Unternehmen hält;
- dieses andere Unternehmen einen Anteil zwischen 25 % <sup>(3)</sup> und weniger als 50 % <sup>(3)</sup> an dem Antrag stellenden Unternehmen hält;
- das antragstellende Unternehmen keinen konsolidierten Abschluss erstellt, in den dieses andere Unternehmen durch Konsolidierung einbezogen wird, und nicht durch Konsolidierung in den Abschluss eines anderen bzw. eines weiteren Unternehmens, das mit diesem verbunden ist, einbezogen wird <sup>(5)</sup>.

#### Typ 3: Verbundenes Unternehmen

Verbundene Unternehmen sind Unternehmen, die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Ein Unternehmen ist verpflichtet, einen konsolidierten Abschluss zu erstellen, oder es wird durch Konsolidierung in den Abschluss eines anderen Unternehmens einbezogen, das zur Erstellung eines solchen konsolidierten Abschlusses verpflichtet ist;
- ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen;
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Die genannten Voraussetzungen für den Status des verbundenen Unternehmens gelten in gleicher Weise bei der Umkehrung der genannten Beziehungen zwischen den betrachteten Unternehmen als erfüllt.

Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen untereinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.

Die beiden äußerst seltenen Fälle, in denen ein Unternehmen als verbundenes Unternehmen gelten kann, obwohl es gar nicht verpflichtet ist, einen konsolidierten Abschluss zu erstellen, werden in beiden ersten Absätzen der Endnote 5 zu dieser Erläuterung beschrieben. In diesem Fall hat das Unternehmen zu prüfen, ob es eines der in Artikel 3 Absatz 3 der KMU-Definition festgelegten Kriterien erfüllt.

## **II. Anzahl Mitarbeitende und Jahresarbeitseinheiten (6)**

Die Anzahl an Mitarbeitenden eines Unternehmens wird in Jahresarbeitseinheiten (JAE) angegeben.

### **Wer zählt zu den Mitarbeitenden?**

- Lohn- und Gehaltsempfänger des betreffenden Unternehmens,
- für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmenden gleichgestellt sind,
- mitarbeitenden Eigentümer,
- Teilhabende, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen.

Auszubildende oder in der beruflichen Ausbildung stehende Personen, die einen Lehr- bzw. Berufsausbildungsvertrag haben, sind in der Mitarbeiterzahl nicht berücksichtigt.

### **Wie wird die Anzahl an Mitarbeitenden berechnet?**

Eine JAE entspricht einer Vollzeitarbeitskraft, die während des gesamten betrachteten Jahres im oder für das Unternehmen tätig war. Die Mitarbeiterzahl wird in JAE angegeben.

Für die Arbeit von Personen, die nicht das ganze Jahr gearbeitet haben oder die im Rahmen irgendeiner Teilzeitregelung tätig waren, und für Saisonarbeit wird der jeweilige Bruchteil an JAE gezählt.

Die Dauer von Mutterschafts- und Elternzeit wird nicht mitgerechnet.

## **III. Hinweise zu Angaben bei verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen**

Im Falle eines eigenständigen Unternehmens werden die Daten einschließlich der Mitarbeiterzahl ausschließlich auf der Grundlage der Jahresabschlüsse dieses Unternehmens erstellt.

Im Falle von verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen hat der Antragsteller die Angaben zur Ermittlung der Größenklasse des Unternehmens in Einklang mit den Regelungen aus Art. 6 der KMU-Definition zu ermitteln und anzugeben.

Die Daten – einschließlich der Mitarbeiterzahl – eines Unternehmens, das Partnerunternehmen oder verbundene Unternehmen hat, werden auf der Grundlage der Jahresabschlüsse und sonstiger Daten des Unternehmens erstellt oder – sofern vorhanden – anhand der konsolidierten Jahresabschlüsse des Unternehmens beziehungsweise der konsolidierten Jahresabschlüsse, in die das Unternehmen durch Konsolidierung eingeht.

Zu diesen Daten werden die Daten der eventuell vorhandenen Partnerunternehmen des betroffenen Unternehmens, die diesem unmittelbar vor- oder nachgeschaltet sind, hinzugerechnet. Die Anrechnung erfolgt proportional zu dem Anteil der Beteiligung am Kapital oder an den Stimmrechten (wobei der höhere dieser beiden

Anteile zugrunde gelegt wird). Bei wechselseitiger Kapitalbeteiligung wird der höhere dieser Anteile herangezogen. Zu diesen Daten werden gegebenenfalls 100 % der Daten derjenigen direkt oder indirekt mit dem betroffenen Unternehmen verbundenen Unternehmen addiert, die in den konsolidierten Jahresabschlüssen noch nicht berücksichtigt wurden.

---

<sup>1</sup> Im weiteren Text bezieht sich der Begriff „KMU-Definition“ auf den Anhang der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission betreffend die KMU-Definition.

<sup>2</sup> KMU-Definition, Artikel 3.

<sup>3</sup> Bezogen auf das Kapital oder die Stimmrechte, wobei die jeweils höhere Prozentzahl zu berücksichtigen ist. Dazu ist der prozentuale Anteil der Beteiligungen zu addieren, die jedes verbundene Unternehmen an diesem Unternehmen hält (KMU-Definition, Artikel 3 Absatz 2).

<sup>4</sup> Ein Unternehmen gilt jedoch weiterhin als eigenständig, auch wenn der Schwellenwert von 25 % erreicht oder überschritten wird, sofern es sich um folgende Kategorien von Anteilseignern handelt und unter der Bedingung, dass diese Anteilseigner nicht im Sinne von Absatz 3 einzeln oder gemeinsam mit dem betroffenen Unternehmen verbunden sind:

- a. staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, natürliche Personen bzw. Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich der Risikokapitalinvestition tätig sind („Business Angels“) und die Eigenmittel in nichtnotierte Unternehmen investieren, sofern der Gesamtbetrag der Investition der genannten „Business Angels“ in ein und dasselbe Unternehmen 1,25 Mio. EUR nicht überschreitet;
- b. Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck;
- c. institutionelle Anleger einschließlich regionale Entwicklungsfonds.  
(KMU-Definition, Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 2).

5

- Befindet sich der Firmensitz des Unternehmens in einem Mitgliedstaat, der in Anwendung der Siebenten Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 eine Befreiung von der Verpflichtung zur Erstellung eines solchen Abschlusses vorgesehen hat, dann hat das Unternehmen dennoch eigens zu prüfen, ob es nicht eine der in Artikel 3 Absatz 3 der KMU-Definition festgelegten Voraussetzungen erfüllt.
- Es gibt auch einige sehr seltene Fälle, in denen ein Unternehmen über eine Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen mit einem anderen Unternehmen verbunden ist und somit als verbundenes Unternehmen gilt (s. Artikel 3 Absatz 3 der KMU-Definition).
- Umgekehrt gibt es den äußerst seltenen Fall, dass ein Unternehmen freiwillig einen konsolidierten Abschluss erstellt, obwohl es gemäß der vorstehend genannten Siebenten Richtlinie nicht dazu verpflichtet wäre. In diesem Fall ist das Unternehmen nicht zwangsläufig ein verbundenes Unternehmen und kann lediglich ein Partnerunternehmen sein.

Zur Klärung, ob es sich im vorliegenden Fall um ein verbundenes Unternehmen handelt oder nicht, ist in jeder der drei vorstehend geschilderten Situationen zu prüfen, ob das Unternehmen – möglicherweise über eine Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen – eine der in Artikel 3 Absatz 3 der KMU-Definition genannten Bedingungen erfüllt.

<sup>6</sup> KMU-Definition, Artikel 5.